

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Gleichmäßigkeit und örtlicher Zusammengehörigkeit unschwer durchführen.<sup>1)</sup>

6. Die Wähler des Großgrundbesitzes und des Handels- und Gewerbestandes wählen auch in der Volkswählerklasse a) mit.

#### Grundsätze für das Wahlverfahren.

1. Die Abgeordneten des Handels- und Gewerbestandes werden direkt von den für die Kammer umlagepflichtigen Handels- und Gewerbetreibenden jedes Kammerbezirkes gewählt. Ebenso werden die Abgeordneten der Volkswählerklasse durch direkte Wahl jedes Wahlberechtigten gewählt.

Die heutige Wahltechnik ermöglicht jedem Wahlberechtigten die bequeme Ausübung seines Wahlrechtes, daher erscheint das bisherige indirekte Wahlverfahren eine überflüssige Bevormundung.

2. Die Wahlen für die Sektionen b) und c) des Großgrundbesitzes, für die Städte in den Wählerklassen a) und b) und für die übrigen Gemeinden in der Wählerklasse b) erfolgen, wenn mindestens 3 Abgeordnete für eine Stadt oder einen der drei Kreise zu wählen sind, durch das Verhältniswahlverfahren, sonst mit relativer Stimmenmehrheit.

Wie die Wahlrechtsgruppen ein organisches Ge- füge der Interessenvertretung bilden, so soll dieselbe auch ein Spiegelbild der verschiedenen beteiligten politischen Parteien nach ihrer verhältnismäßigen Stärke darstellen. Dieser gerechten Forderung gegenüber dem brutalen, veralteten Prinzip der absoluten Mehrheit entspricht der Proporz oder die Verhältniswahl.

1) Die deutschen Grenzgemeinden Altrei und Truden im politischen Bezirk Cavalese, Laurein, St. Felix, Unser L. Frau im Walde und Proveis im politischen Bezirke Gles wählen mit den deutschen Nachbarwahlkreisen.